

EGT Energie GmbH
Schonacher Straße 2
78098 Triberg
Telefon: +49 (0)77 22/9 18-2 00
Telefax: +49 (0)77 22/9 18-1 30
E-Mail: netzvertrieb@egt.de
Internet: www.egt-energie.de

**Preisblatt Nr. 9 – Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach
 § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den
 Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)**

Gültig ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Preis
Letztverbrauchergruppe A´ (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh im Jahr) <ul style="list-style-type: none"> • Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A´) 	0,378 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B´ (Abnahme über 1.000.000 kWh im Jahr, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C´) <ul style="list-style-type: none"> • Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A´) • Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Letztverbrauchergruppe B´) 	0,378 Cent/kWh 0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C´ (Abnahme über 1.000.000 kWh im Jahr, stromintensives, produzierendes Gewerbe) <ul style="list-style-type: none"> • Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A´) • Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C´) 	0,378 Cent/kWh 0,025 Cent/kWh

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher und werden zzgl. Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

Der BGH hat die Bestimmungen zum bundesweiten Umlageverfahren zu § 19 StromNEV, welche seit August 2011 bestehen, aus formalen Gründen für nichtig angesehen, weil eine Rechtsgrundlage dafür im EnWG nicht vorhanden sei (B. v. 12.4.2016, Az.: EnVR 25/13). Materiell hat der BGH diesbezüglich aber keine Bedenken erhoben.

Um die Rechte der Netznutzer zu sichern und um Auseinandersetzungen zu vermeiden, erklären wir folgendes:

- Die § 19 StromNEV-Umlage wird nur vorbehaltlich der Rückabwicklung (auch für vergangene Zeiträume) erhoben, so dass die Rechte der Netznutzer – auch ohne eigene ausdrückliche Vorbehaltserklärung – diesbezüglich gewahrt sind.
- Wir werden für den Fall, dass der Gesetzgeber die entstandene Rechtslücke nicht schließt und eine branchenweite Rückabwicklung erforderlich wird, die Ansprüche der Netznutzer im Rahmen der dann geltenden gesetzlichen Vorgaben und vertraglichen Verpflichtungen berücksichtigen und aktiv an der Rückabwicklung mitwirken.

Selbstverständlich steht es den Netznutzern frei, zukünftige Zahlungen der § 19 StromNEV-Umlage nur unter Vorbehalt zu leisten.